

tographie commerciale. La «Déclaration des devoirs et des droits du/de la journaliste» précise dans le chiffre 10 que la séparation entre la partie rédactionnelle et la publicité «doit être signalée de manière visible et claire pour l'entendement. Il est de la responsabilité du/de la journaliste d'observer cette séparation». Keystone doit pour le moins ajouter une indication montrant le caractère commercial des photos de Photopress.

10-202

Quellenbearbeitung/Anhörung bei schweren Vorwürfen

Anhörung bei schweren Vorwürfen; Quellenbearbeitung

Ziffer 3 der «Erklärung»

Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 25. Juni 2010 (27/2010; Rufi c. «Basler Zeitung»)

Der Presserat wies eine Beschwerde gegen einen unter dem Titel «Sein bisher brisantester Fall» in der «Basler Zeitung» erschienen Artikel ab, da Ziffer 3 der «Erklärung» (Quellenbearbeitung; Anhörung bei schweren Vorwürfen) nicht verletzt worden sei.

Verurteilung Kesselring, Mordversuch

10-203

Wahrheits- und Berichtigungspflicht

Berichtigungspflicht; Wahrheitspflicht

Ziffern 1, 5 der «Erklärung»

Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 25. Juni 2010 (28/2010; Kessler c. SDA/«20 Minuten»/«Tages-Anzeiger Online»)

Eine Beschwerde gegen die Schweizerische Depeschengagentur (SDA) wurde vom Presserat teilweise gutgeheissen, da diese mit der **falschen Zuordnung des Zitats** «Von einem Tötungsdelikt sei man «meilenweit entfernt» in ihrer Meldung vom 24. November 2010 die Ziffer 1 der «Erklärung» verletzt habe. Darüber hinaus wurde die Beschwerde gegen die SDA abgewiesen, da diese sich keiner Verletzung von Ziffer 5 der «Erklärung» (Berichtigung) schuldig gemacht habe. Ebenso wurde die Beschwerde gegen «20 Minuten Online» und «Tages-Anzeiger Online» abgewiesen, da Ziffer 5 der «Erklärung» auch hier nicht verletzt worden sei.

10-204

Kürzung von Leserbriefen

Leserbriefe

Ziffer 5 der «Erklärung»

Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 2. Juli 2010 (30/2010; X. c. «Schweizer Familie»)

Der Presserat wies eine Beschwerde ab, soweit er darauf eintrat, weil mit der Veröffentlichung des gekürzten Leserbriefs «Quecksilber im Impfstoff» in der Ausgabe Nr. 51/52/2009 der «Schweizer Familie» die Ziffer 5 der «Erklärung» (Leserbriefe) nicht verletzt worden sei.

10-205

Verspätete Beschwerde

Nichteintreten

Art. 10 Abs. 1 Geschäftsreglement

Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 30. Juli 2010 (31/2010; X. c. «NZZ am Sonntag»)

Auf eine Beschwerde gegen den Artikel «Investment-Star im Sinkflug», der am 16. September 2007 in der «NZZ am Sonntag» erschienen war, trat der Presserat nicht ein, da der beanstandete Bericht mehr als sechs Monate zurücklag (Art. 10 Abs. 1 Geschäftsreglement).

10-206

Wahrheit/Unterschlagung von Informationen/ Leserbriefe

Leserbriefe; Unterschlagung von Informationen; Wahrheit

Ziffern 1, 3, 5 der «Erklärung»; Art. 10 Abs. 1 Geschäftsreglement

Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 30. Juli 2010 (32/2010; X. c. «Freiburger Nachrichten»)

Der Presserat trat auf eine Beschwerde gegen die Veröffentlichung des Artikels «Y. ist kein Lügner» in den «Freiburger Nachrichten» sowie deren Verweigerung des Abdrucks von mehreren Leserbriefen und eines Inserates nicht ein. Dies begründete er damit, dass die Beschwerde gegen den Artikel offensichtlich unbegründet sei, jene gegen die Leserbriefe schon zu weit zurückliege und er für das Inserat nicht zuständig sei, da es ausserhalb des redaktionellen Teils liege.